

# Neuerungen im Erbrecht?

**MMag. Dagmar Gruber**

# „Erbrecht neu“ für Sterbefälle nach 31.12.2016

## Wichtigste Neuerungen auf einen Blick:

- Besserstellung von Ehegatten/eingetragenen Partnern
- Schutz vor Betrug – neue Formvorschriften für Testamente
- Klarheit bei Scheidung bzw. Trennung der Partnerschaft
- Pflegevermächtnis
- Änderung des Pflichtteilsrechtes

# Berufungsgründe

- Gesetz
- Testament
- Erbvertrag

**ZU LEBZEITEN VERMÖGENSVERFÜGUNGSFREIHEIT**

**!!! Achtung Pflichtteil !!!**

# Gesetzliches Erbrecht

- **Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn**
  - kein (gültiges) Testament vorhanden ist oder
  - der Testamentserbe nicht erben kann oder will
  
- **Zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören**
  - die Verwandten (Nachkommen, danach Vorfahren sowie deren Nachkommen) sowie
  - der Ehegatte/eingetragene Partner (EP)
  - **außerordentliches** Erbrecht des Lebensgefährten

# Gesetzliches Erbrecht

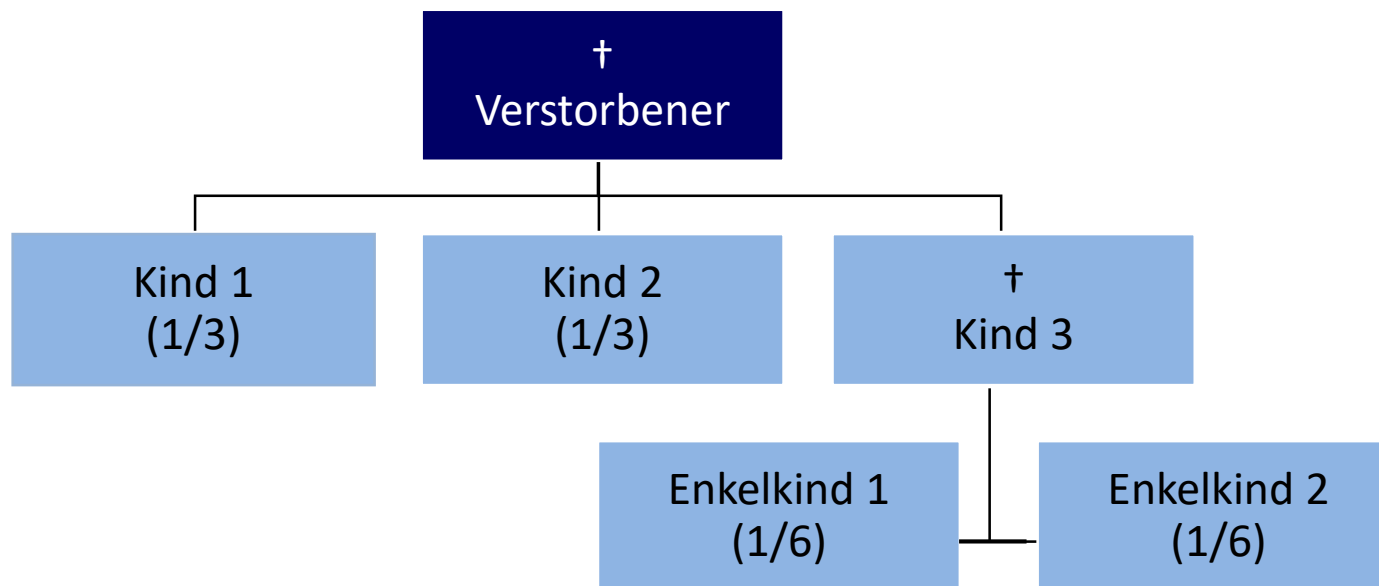
- Nachkommen:  $\frac{2}{3}$  , Ehegatten/EP:  $\frac{1}{3}$
- keine Nachkommen:  
Ehegatten/EP:  $\frac{2}{3}$  , Vater und Mutter: je  $\frac{1}{6}$

## Seit 1.1.2017 neu:

- Gesetzliches Erbrecht von Ehegatten/EP ist erweitert
- Neben Ehegatten/ EP erben Geschwister und Großeltern **nicht mehr!**
- Kein gesetzliches Erbrecht bei rechtskräftig aufgelöster Ehe im Todeszeitpunkt

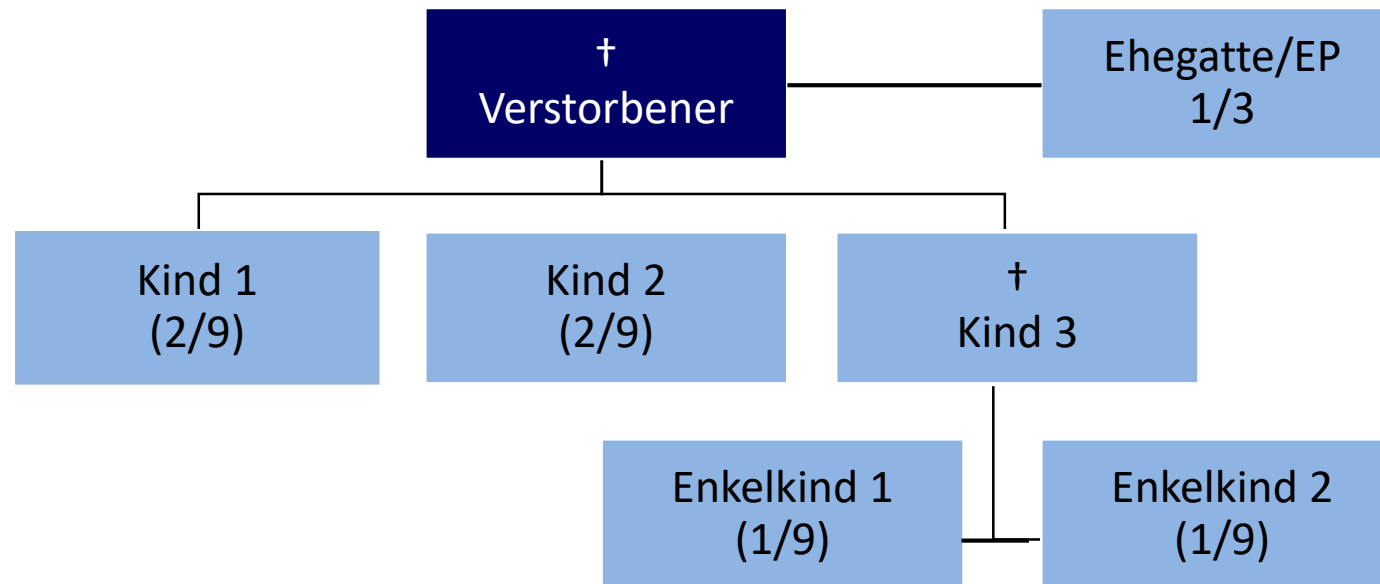
# Beispiel: Gesetzliches Erbrecht

- Die 1. „Erblinie“: keine Änderung durch Erbrechtsreform  
eheliche und uneheliche Kinder und deren Nachkommen erben anteilig



# Beispiel: Gesetzliches Erbrecht

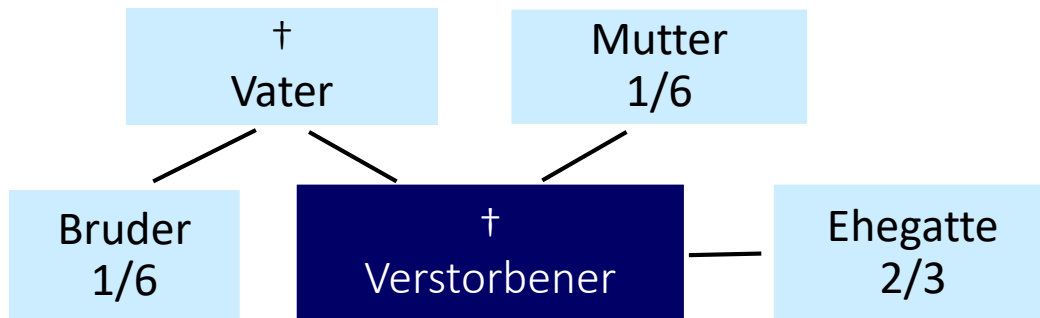
- Nachkommen und Ehegatten/EP – keine Änderung durch Erbrechtsreform



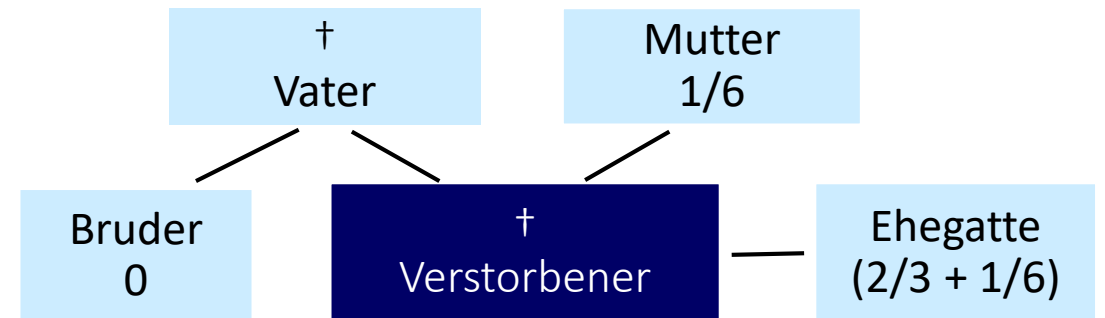
# Beispiel: Gesetzliches Erbrecht

## Keine Nachkommen:

Todestag bis 31.12.2016:



Todestag nach 31.12.2016:

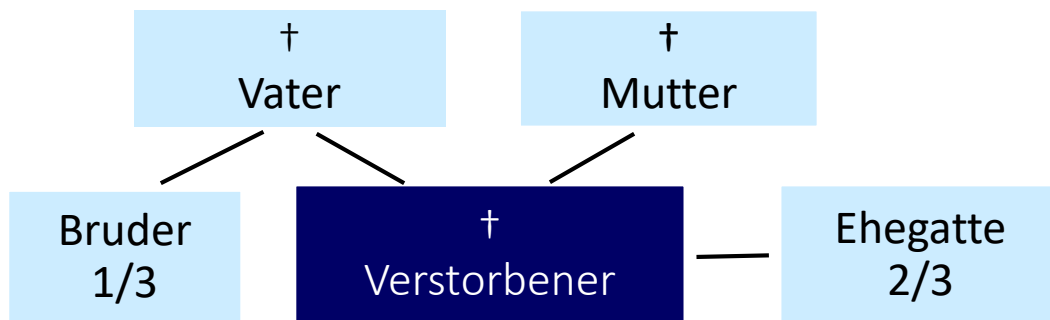




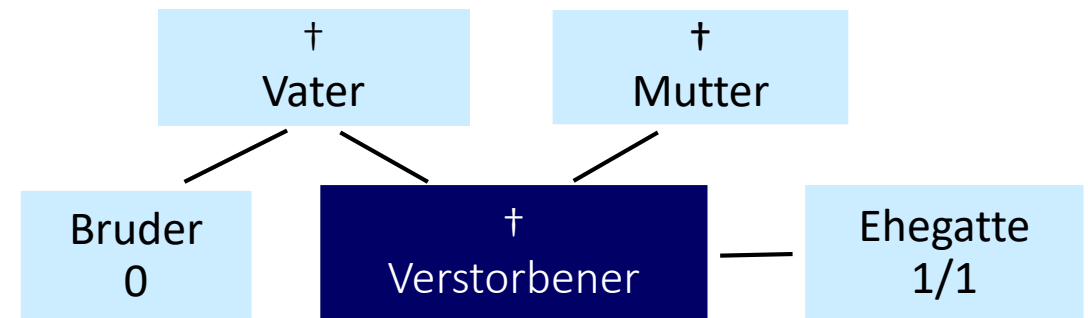
# Beispiel: Gesetzliches Erbrecht

## Keine Nachkommen, Eltern vorverstorben

Todestag bis 31.12.2016:



Todestag nach dem 31.12.2016:



**TIPP: Überlegung, woher stammt das Vermögen (z.B. Familienbetrieb)  
Wer soll was nach dem Ableben bekommen**

# Lebensgefährte – „Außerordentliches Erbrecht“



- Letzter Rang nach allen gesetzlichen Erben (keine Großtanten, Cousins etc. vorhanden)
- Vorrang nur vor Vermächtnisnehmer und Aneignungsrecht des Staates
- Zumindest 3-jährige Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt bis zum Tod des Verstorbenen
- Ausnahmen vom Erfordernis der Haushaltsgemeinschaft: gesundheitliche, berufliche Gründe
- Gesetzliches Vorausvermächtnis befristet auf 1 Jahr nach dem Ableben

**TIPP: unbedingt Testament wenn Lebensgefährte abgesichert sein soll!!!**

# gewillkürte Erbfolge

- Testament

- ) weiterhin möglich **eigenhändig, fremdhändig, gerichtlich** oder **notariell** zu testieren
- ) einseitige Erklärung und daher auch einseitig jederzeit widerrufbar!

Einschränkung:

- ) Pflichtteilsrecht
- ) gesetzliches Vorausvermächtnis von Ehegatten/EP und von Lebensgefährten

- Erbvertrag

- ) Vertrag zwischen Ehegatten/EP, daher nicht einseitig widerrufbar!
- ) max. verfügen über  $\frac{3}{4}$  des Vermögens

**TIPP: bestehende Testamente überprüfen lassen**

# Testament



## Verschärfung der Formvorschriften bei fremdhändigen Testamenten

- Schriftlicher Text
- Eigenhändige Unterschrift
- eigenhändiger Zusatz, die Urkunde enthält den letzten Willen (z.B. „mein letzter Wille“)
- drei gleichzeitig anwesende und fähige Testamentszeugen
- Identität der Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen
- Zeugenunterschrift mit eigenhändigem Zusatz
- Mit Auflösung der Ehe/EP werden die, den Ehegatten/EP betreffenden Passagen aufgehoben

**TIPP: sichere Errichtung, Beratung sowie Verwahrung durch Notar/Rechtsanwalt**

(derzeit sind im ÖZTR etwa 2,2 Millionen letztwillige Anordnungen registriert)

# Pflichtteilsrecht



- zwingender Anspruch von bestimmtem Personenkreis
- beträgt  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbteils
- reiner Geldanspruch
- kann gestundet werden
- kann nur unter bestimmten Voraussetzungen auf  $\frac{1}{2}$  reduziert oder zur Gänze entzogen werden (Enterbung)
- Neue Rechtslage:  
Pflichtteilsberechtigt sind nur noch Nachkommen und Ehegatten/EP  
seit 1.1.2017 kein Pflichtteil mehr für Eltern und weitere Vorfahren!

**ACHTUNG**: Jedenfalls kein Pflichtteilsanspruch von Lebensgefährten

**TIPP**: Individuelle Beratung, wer welche Ansprüche hat!

# Enterbung, Pflichtteilsminderung



- Die Enterbungsgründe wurden behutsam erweitert, z.B:
  - ) strafbare Handlung gegen den Verstorbenen oder dessen Angehörige
  - ) Zufügung von schwerem seelischem Leid
  - ) gröbliche Vernachlässigung von familienrechtlichen Pflichten
  - ) Vernichtung des wahren letzten Willens (Versuch reicht)
  - ) kein Grund mehr: anstößiger Lebenswandel
- Möglichkeit der Pflichtteilsminderung auf ½:  
Wenn über längeren Zeitraum vor dem Tod kein Naheverhältnis bestanden hat  
Aber: der Kontakt darf nicht grundlos verweigert worden sein!

**TIPP: Erb- und/oder Pflichtteilsverzichtsvertrag zu Lebzeiten**

**ACHTUNG: Nur gültig als Notariatsakt!**

# Fälligkeit des Pflichtteils, Stundung



- Anspruch entsteht mit Tod
- Geltendmachung erst 1 Jahr nach Tod
- Letztwillige Stundung möglich auf 5 Jahre ab Tod
- Gerichtliche Stundung möglich auf 5 Jahre ab Tod (besondere Fälle max. 10 Jahre)
- Interessenabwägung (Pflichtteilsberechtigter gegenüber Pflichtteilsschuldner)
- Instrument zur Sicherung von Unternehmen oder Wohnhaus
- **Aber:** ab Todeszeitpunkt gesetzliche Zinsen in Höhe von 4%

**TIPP: Pflichtteil bei derzeitigem Zinsniveau rasch begleichen**

# Schenkungen zu Lebzeiten

- Unterschied:
  - Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen - unbefristet dem Nachlass **hinzuzurechnen**
  - Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen (z.B. Lebensgefährten, Geschwister, Schwiegerkinder) – nur hinzuzurechnen, wenn diese innerhalb der letzten **2 Jahre** vor dem Tod des Verstorbenen erfüllt wurden
- Von erhöhtem Nachlass ist der Pflichtteil zu berechnen
- Ein Pflichtteilsberechtigter, der eine Schenkung erhalten hat, muss den Wert von seinem Pflichtteil abziehen lassen - Schenkung wird auf den Pflichtteil **„angerechnet“**.



# Schenkungen zu Lebzeiten



- Bewertung:  
Die geschenkte Sache ist auf den Schenkungszeitpunkt zu bewerten  
Der Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach dem VPI zu valorisieren
- (möglicher) Nachteil für Pflichtteilsberechtigte:  
zwischenzeitliche Wertsteigerung (zB Umwidmung Freiland/Bauland, Kursgewinne)
- Wenn die nach Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen ermittelten Pflichtteilsansprüche im vorhandenen Nachlassvermögen nicht gedeckt sind, haften die Beschenkten im Verhältnis der erhaltenen Schenkungen für den Fehlbetrag

**ACHTUNG: Nachweis der erfolgten Schenkung oft schwierig**

# Pflegevermächtnis

## Gesetzliche Abgeltung von Pflegeleistungen

- Im Zweifel neben Erb- und Pflichtteilsanspruch
- nahestehende Personen (inklusive Schwiegerkinder, Lebensgefährten etc.)
- mind. 6 Monate Pflege in den letzten 3 Jahren vor Tod
- nicht nur geringfügiges Ausmaß
- keine andere Abgeltung erhalten
- wenn keine Einigung vor Notar, muss im Prozessweg geltend gemacht werden

**ACHTUNG**: viele Unklarheiten!

**TIPP**: genaue Auflistung der Pflegeleistungen

# Danke für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit

**MMag. Dagmar Gruber**

Notarsubstitutin

**Mag. Marcella Handl**

Rochusplatz 3, 8230 Hartberg

Tel.: 03332/65055, E-Mail: [office@notariat-handl.at](mailto:office@notariat-handl.at)